

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 114 (1963)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

qu'on puisse fixer sans autre un matériel sur pied optimum. Mais le fait d'utiliser les temps de passage et les vitesses de passage pour calculer une distribution des tiges nous semble nouveau et intéressant.

Une application pour la futaie par bou-

quets est à retenir: Celle qui nous permet, connaissant le temps de passage de calculer la surface que devrait compter chaque catégorie de diamètre, pour que la constitution de la forêt soit équilibrée et permanente. *Schütz*

## FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

### Österreich

#### **Beginnende Normalisierung des österreichisch-schweizerischen Holzverkehrs**

Obwohl Mitglied der EFTA, hat Österreich aus internen wirtschaftlichen Gründen die Ausfuhr von Rohholz bisher nicht liberalisiert. Deshalb konnte auch die Schweiz die jeweiligen EFTA-Zollermäßigungen für aus Österreich eingeführte Holz-erzeugnisse, einschließlich Zellulose und Papierprodukte, nicht gewähren.

Verschiedentlich wurden Schritte unternommen, um diese mit den EFTA-Grundsätzen in Widerspruch stehende Situation zu bereinigen; doch erst anfangs dieses Jahres konnte nach verschiedenen Verhandlungen eine Verständigung erzielt werden. Das am 25. Oktober 1963 in Wien unterzeichnete Protokoll, welches noch der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Länder bedarf, sieht im wesentlichen vor:

Für Schwachholz, einschließlich Schleifholz, wird Österreich die Ausfuhrbeschränkung ganz aufheben. Als schweizerische Gegenleistung wird für die Zollpositionen 47.01—48.21 (Papierrohstoffe und Papiererzeugnisse) der jeweilige EFTA-Zollansatz gewährt.

Für Laub- und Nadelstammholz wurde eine Übergangsregelung mit folgenden österreichischen Ausfuhrkontingenten vereinbart:

- ab 1. Januar 1964 25 000 fm
- ab 1. Januar 1965 35 000 fm
- ab 1. Januar 1966 45 000 fm.

Spätestens ab 1. Januar 1967 wird Österreich die Ausfuhr von Stammholz nach der Schweiz vollständig freigeben.

Die Schweiz ihrerseits wird Österreich für

die Positionen 44.05—44.28 (Schnittholz, Furniere, Platten und andere Holzwaren), die bisher von der EFTA-Zollreduktion ausgeschlossen waren, die nachstehenden, ebenfalls abgestuften Zollermäßigungen gewähren:

- 50 % der jeweiligen EFTA-Zollsenkung auf 25 000 fm
- 75 % der jeweiligen EFTA-Zollsenkung auf 35 000 fm
- 100 % der jeweiligen EFTA-Zollsenkung auf 45 000 fm.

Ab 1. Januar 1964 wird der Zollabbau auf diesen Positionen somit 30 % des Normalansatzes betragen, gegenüber 60 % auf den neu dazukommenden Zellulose- und Papiererzeugnissen und den schon bisher vollbegünstigten Rundholzpositionen (44.01 bis 44.04).

Außerdem wurden auf Begehren Österreichs besondere Maßnahmen vorgesehen, um zu verhindern, daß seitens der schweizerischen Käufer nur Holz bester Qualität bezogen wird, daß einzelne frachtgünstig gelegene Gebiete wie Vorarlberg und Tirol übermäßig durch Ausfuhren nach der Schweiz belastet werden und daß Transitlieferungen von österreichischem Holz nach andern Ländern stattfinden. Schließlich wurde eine gemischte Kommission mit der Überwachung der getroffenen Regelung beauftragt.

Es ist damit zu rechnen, daß die Regierungen der neuen Regelung demnächst zustimmen werden, so daß ab 1. Januar 1964 Stamm- und Schwachholz aus Österreich wieder bezogen und alle Holz- und Papierprodukte zu reduzierten Zollansätzen in die Schweiz eingeführt werden können. Damit beginnt sich der österreichisch-schweizerische Holzverkehr nach jahrelangem Aus-

nahmezustand zu normalisieren. Es bleibt abzuwarten, wie sich die schrittweise Liberalisierung auf die Forst- und Holzwirtschaft beider Partner der EFTA auswirken wird.

### Zürich

Herr Forstmeister A. Marthaler tritt altershalber auf den 31. Dezember 1963 zurück, führt jedoch die Geschäfte des Kreisforstamtes II bis 31. März 1964 weiter.

Zum neuen Forstmeister des II. Forstkreises auf 1. Januar 1964 wurde Herr Forstingenieur O. Schöch, bisher Leiter der Waldzusammenlegungen beim kantonalen Oberforstamt, gewählt. Er wird das Forstamt II ab 1. April 1964 übernehmen.

### Hochschulnachrichten

Karl Alfons Meyer wurde von der ETH auf Antrag der Abteilung für Forstwirtschaft in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Erforschung der neueren Waldgeschichte und die Förderung des forstwissenschaftlichen Verständnisses im Schweizervolk die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen.

Am 5. Dezember 1963 starb im 71. Altersjahr Professor Dr. Ernst Gümänn, Ordinarius für Spezielle Botanik an der ETH. Professor Gümänn unterrichtete von 1927 bis zu seinem Tode an der Abteilung für Forstwirtschaft, Spezielle Botanik und Pflanzenpathologie. 1944 wurde er für seine großen Verdienste um das Forstwesen durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Schweiz. Forstvereins geehrt.

Als Ordinarius für Spezielle Botanik an der ETH wurde Professor Dr. Hans Kern ernannt.

### BUND

#### Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung

Das Eidg. Departement des Innern hat als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Balestra Giorgio, da Gerra (Gambargno) (TI);

Bezençon Michel, d'Orbe et de Ballaigues (VD);

Eichrodt Reinhard, von Basel;

Hirt Richard, von Rheinau (ZH);

Schütz Jean-Philippe, de Thielle-Wavre (NE);

Sialm Alexi, von Disentis/Mustèr (GR);

Studach Josua, von Malans und Tamins (GR);

Schnyder Hermann, von Escholzmatt (LU).

### EXPO

Die Leitung des Sektors «Feld und Wald» der Schweizerischen Landesausstellung hat 1963 einen Wettbewerb für graphische Blätter ausgeschrieben, um den Schweizer Künstlern Gelegenheit zu geben, der schweizerischen Land- und Forstwirtschaft in bildlicher Form Ausdruck zu geben. Der Wettbewerb teilte sich in zwei Gruppen: ein Wettbewerb Nr. 1, der vor allem den jungen Künstlern offen stand und ein Wettbewerb Nr. 2, der sich an 15 eingeladene Künstler richtete.

Am 19. und 20. November 1963 hat eine aus Künstlern und Fachleuten zusammengesetzte Jury die Arbeiten ausgewählt, die zum Druck und zum Verkauf im Sektor «Feld und Wald» bestimmt sind. Diese Blätter können zu günstigen Preisen zur Erinnerung an die Landesausstellung 1964 erworben werden. Sie liegen im zentralen Teil des Sektors «Feld und Wald» während der ganzen Dauer der Ausstellung auf. Außerdem werden alle eingesandten 54 Arbeiten aus beiden Wettbewerben vom 20. März bis 4. April 1964 im Gewerbemuseum, Zeughausgasse 2, Bern, ausgestellt.

Die Werke folgender eingeladener Künstler werden gedruckt und im Sektor «Feld und Wald» verkauft werden:

Fred Bauer, Alois Carigiet, Ugo Cleis, Coghuf, Lermite, Albert Schachenmann, Otto Tschumi.

Es ist vorgesehen, auch einige Werke aus dem ersten Wettbewerb für die Publikation zu berücksichtigen. Der Auftrag zur Ausarbeitung der eingesandten Entwürfe ergeht an:

Lucienne Caseel, Charles Meystre und Roland Weber.

Außerdem erhalten Anerkennungspreise: Martin Frigg, Karl Landolt, Paul Nußbaumer, Giuli Pedretti und Erwin Wenger.